

Jahresbericht PHH 2019

Zusammenfassung

- 1) **Bebauungsplan Kernzone Winkel.** Im Jahr 2019 haben Vertreter des Quartiervereins Winkel, der Genossenschaft Pro Zollhaus, des Vereins PHH, des Investors und des Gemeinderats weiter gemeinsam nach einer möglichen Konfliktlösung gesucht. Im Grundsatz hat man sich darauf geeinigt, auf einen Neubau hinter dem Zollhaus zu verzichten und diese Fläche zugunsten der Riedfauna ökologisch aufzuwerten.
- 2) **Pläne zur Erweiterung des Campus der Hochschule Luzern.** Auch in diesem Jahr mussten wir das Baudepartement wieder darauf hinweisen, dass Standorte von kommunal geschützten Bäumen nicht ohne weiteres überbaut werden können. 2018 ignorierte der Bebauungsplan «Zentrumszone Bahnhof» die Naturschutzverordnung der Gemeinde Horw und 2019 versuchten sich – im Zusammenhang mit der Planung «Erweiterung der HSLU» kantonale Planer darüber hinwegzusetzen.
- 3) **Einsprache gegen den Bebauungsplan Dorfkern Ost.** Aus Gründen des Ortsbildschutzes haben wir auch gegen den 2. Bebauungsplan Einsprache erhoben. Der Einwohnerrat hat unsere Anliegen unterstützt und eine nochmalige Überarbeitung verlangt.
- 4) **Einsprache gegen ein Baugesuch im Rankried.** Aus ästhetischen Gründen und weil die geplante Sichtschutzmauer auch gegen Bauvorschriften verstösst, haben wir Einsprache erhoben. Ein Entscheid ist noch ausstehend.
- 5) **Einsprache gegen das Baugesuch der Korporation für 2 MFH Allmendstrasse 20 und 20a.** Wir erachten das Baugesuch als nicht bewilligungsfähig, da es gegen Gebäudeabstandsvorschriften verstösst und noch in einigen andern Punkten zu Fragen Anlass gibt. Ein Entscheid ist noch ausstehend.
- 6) **Erneute Einsprache gegen «Eventraum im Felmis».** Weil wir die Umnutzung eines Gewächshauses in einen Eventraum nicht als zonenkonform erachten, haben wir auch gegen den zweiten Versuch wieder Einsprache erhoben. Ein Entscheid ist noch ausstehend.
- 7) **Kunstrasengranulat belastet Naturschutzgebiet trotz technischer Massnahmen.** Am Beispiel des Kunstrasenfelds auf der Allmend Luzern haben wir dem Gemeinderat aufgezeigt, dass sich eine Belastung der Umwelt durch Gummischrot auch mit technischen Massnahmen und viel gutem Wille nicht verhindern lässt.
- 8) **Kantonsgericht hat unsere Beschwerde gegen einen Bauentscheid im Stutz abgewiesen.** Es räumt in seinem Entscheid der Überbaubarkeit des Grundstückes mehr Gewicht ein als dem dadurch verursachten Eingriff in walddrechtliche Belange.
- 9) **Kantonsgericht unterstützt unsere Argumentation gegen den Bau einer Tiefgarage an der Seestrasse.** 2016 haben wir gegen das Gesuch zum Bau einer von der Seestrasse her zu erschliessenden Tiefgarage Einsprache erhoben, weil das Vorhaben den Ansprüchen des Landschaftsschutzes nicht genügt und Vorgaben des Bebauungsplans missachtet. Der Gemeinderat die Einsprache gutgeheissen und das Baugesuch abgelehnt. Gegen diesen Entscheid hat der Gesuchsteller erfolglos eine Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht.
- 10) **Aussichtschutz.** Wir haben das Baudepartement ersucht, Grundstückbesitzer, die ihre Hecke , nicht ordnungsgemäss geschnitten haben zu mahnen, resp. Ersatzvornahme anzudrohen.

Die meisten unserer Eingaben an den Gemeinderat finden Sie unter <http://www.prohalbinselhorw.ch/aktuell>

Ausführlichere Darstellung

Konstruktiver Dialog führt zu einem besseren Bebauungsplan Winkel. Das in mehreren Diskussionsrunden erreichte Resultat kann sich sehen lassen:

- Der Vorschlag verzichtet auf eine widersinnige Verdichtung am Siedlungsrand.
- Der Raum hinter dem Zollhaus soll freigehalten und zugunsten der Riedfauna ökologisch aufgewertet werden.
- Die Neubauten in der Riedschutzzone werden den Wasserhaushalt des Rieds kaum mehr stören.
- Der Bebauungsplan respektiert die Vorschriften bezüglich des Gewässerraums.
- Er schreibt eine nachgelagerte Planung und Neugestaltung der Freiräume vor und
- erwähnt die Vernetzung des Rieds mit dem Bodenbachtobel als Ziel.
- Er garantiert dem Seehotel Sternen Bestandschutz und verzichtet auf Anreize zur Umnutzung des Gebäudes.

Planer der Hochschule ignorieren in ihrer Testplanung drei kommunal geschützte Eichen. Wir freuen uns, dass der Kanton Luzern plant, den Campus der Hochschule in Horw auszubauen. Es stört uns aber in letzter Zeit gehäuft feststellen zu müssen, dass Planer davon ausgehen, sie dürften kommunale Vorschriften übergehen. Dies umso mehr als wir annehmen, dass solche Planungen vom Horwer Baudepartement begleitet werden.

Um zu verhindern, dass der geplante Ausbau durch Baueinsprachen und Beschwerden verzögert wird, haben wir den Gemeinderat frühzeitig

- daran erinnert, dass er die drei nördlich des Laborgebäudes wachsenden mächtigen Eichen unter Schutz gestellt hat und derart geschützte Objekte gemäss der Horwer Naturschutzverordnung durch neue Hochbauten Bauten nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Ersucht, den Planern rasch und unmissverständlich klarzumachen, dass auch kantonale Bauvorhaben kommunale Verordnungen zu respektieren haben (<https://www.prohalbinselhorw.ch/ausbauplaene-hochschule-luzern/>)

Der Gemeinderat hat uns versichert, dass er mit den Verantwortlichen der kantonalen Dienststelle Immobilien in engem Kontakt stehe und ihnen die Schutzwürdigkeit der drei Eichen bereits mehrfach mündlich und schriftlich mitgeteilt und ihnen auch unsern Blickpunktbeitrag (Blickpunkt Nr. 142, Seite 26) weitergeleitet habe.

Bebauungsplan Dorfkern Ost muss ein zweites Mal überarbeitet werden. Die erste Bebauungsplanversion hat der Einwohnerrat am 1. Juni 2017 zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen mit dem Auftrag, den 19 m langen Baubereich auf dem Egli-Spycher-Grundstück in zwei Baubereiche aufzuteilen. Am 28. Januar 2019 wurde die überarbeitete Version öffentlich aufgelegt. Weil sie anstelle des ursprünglich kritisierten 19 m langen Baubereichs einen Doppelhaus von 28 m Länge vorsah, haben wir eine Einsprache eingereicht und im Wesentlichen verlangt, das auf dieser Parzelle in vorgesehene Bauvolumen sei in zwei deutlich voneinander getrennten Gebäuden zu realisieren. Sie seien so zu platzieren, dass sie die geschützten Linden nicht tangieren und vorgeschlagen, die Neumattstrasse auf die minimal notwendige Breite zurückzubauen um das Baugrundstück vergrössern und damit mehr Gestaltungsraum schaffen zu können. Nach einer ergebnislosen Einsprache-«verhandlung» mit dem Baudepartement durften wir mit Freude feststellen, dass der Einwohnerrat weitgehend analog zu uns argumentierte und den Gemeinderat anwies, den Bebauungsplan bis zur zweiten Lesung nochmals zu überarbeiten.

Einsprache gegen ein Baugesuch im Rankried (<https://www.prohalbinselhorw.ch/einsprache-rankried/>). Im Rankried am Siedlungsrand zum Steinibachried, wurde – nach einem verfüzten Baustopp – ein nachträgliches Baugesuch zur Einfriedung eines Grundstücks und zur Neugestaltung der Umgebung eingereicht. In dieser landschaftlich empfindlichen Lage verlangt das Bau- und Zonenreglement im Art. 39 Abs. 3 eine besonders sorgfältige Einpassung der Gebäudeumgebung in das Landschaftsbild.

Der aufgelegte Plan reduzierte die ausdrücklich verlangte sorgfältige Gestaltung der Umgebung auf den Bau einer parallel zum Steinibach verlaufenden, rund 1 m hohen Sichtbetonmauer und einer auf sie montierte, knapp 2 m hohen Sichtschutzwand. Eine derart sterile Grundstückseinfriedung von

insgesamt knapp 3 m Höhe ist entlang des Steinibachs nicht nur aus ästhetischen Gründen inakzeptabel, sie verstösst auch gegen den § 126 PBG, der vorschreibt, dass auf der Grundstücksgrenze gebaute Einfriedungen und Mauern eine Gesamthöhe von 1.5 m nicht überschreiten dürfen. Zudem verschwieg das Baugesuch die zum Steinibachried hin bereits illegal erstellte Mauer.

Wir stellten daher im Wesentlichen die folgenden Hauptanträge:

- Das unvollständige Baugesuch sei abzulehnen.
- Die geplanten Sichtschutzwände seien durch ökologisch wertvolle Hecken bestehend aus diversen einheimischen standortgerechten Pflanzen zu ersetzen.
- Die ohne Baubewilligung erstellten Mauern seien abzubrechen.

Ein Entscheid ist noch ausstehend. Den Gesuchstellern wurde eine Frist bis zum 31. Januar 2020 eingeräumt, um die Baugesuchsunterlagen zu ergänzen oder eine Erklärung anzugeben, dass der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt werde.

Einsprache gegen das Baugesuch der Korporation Horw für 2 MFH Allmendstrasse 20 und 20a.

Die Korporation Horw reichte ein Gesuch zum Bau von zwei Mehrfamilienhäusern und einer Tiefgarage an der Allmendstrasse 20 und 20a auf. Sie übertrug zu diesem Zweck Ausnützung von einer Nachbarparzelle auf die vorgesehene Bauparzelle, beanspruchte einen Ausnützungsbonus von 15% und brachte damit eine beabsichtigte Testplanung zur verdichteten Überbauung des zwischen Dorfbach und Allmendstrasse und zwischen der Krienserstrasse und der Schulhausstrasse liegenden Gebiets zu Fall.

Gegen dieses Baugesuch reichten wir Einsprache und Verbesserungsvorschläge ein, weil es gegen Gebäudeabstandsvorschriften verstösst, den Anspruch auf den Ausnützungsbonus nicht begründet, die direkte Schulwegverbindung von der Allmendstrasse über den Kindergarten zur Bachstrasse nicht garantiert, auf der Allmendstrasse die Verkehrsführung verändert, ohne die Sicherheit der Fussgänger zu verbessern.

Eventraum im Felmis. Nachdem ein erstes Baugesuch auf heftigen Widerstand gestossen ist und deshalb im Jahr 2017 zurückgezogen wurde, wurde erneut ein Gesuch um eine Teilumnutzung eines Gewächshauses in einen Ausstellungs- und Eventraum gestellt, in dem zwei bis dreimal wöchentlich 20 bis 70 Personen empfangen und bewirtet werden sollen. Die fragliche Parzelle liegt in der Zone „Übriges Gebiet B2“ und grenzt an eine zweigeschossige Wohnzone 0.3. Nach Art. 19 Abs. 2 BZR gelten in dieser Zone die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Wir beurteilen das Gesuch als nicht zonenkonform und vermissen in den Baugesuchsunterlagen eine diesbezügliche Stellungnahme der kantonalen Behörden (lawa und/oder rawi). Das Gesuch ist unvollständig, da es nicht belegt,

- dass der Betrieb ohne das angestrebte Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen könne und
- worin der enge sachliche Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb besteht und
- keinen Nachweis über die Umsetzung der von einem Lärmgutachten verlangten Schalldämmung erbringt.

Wir stellten daher die Anträge

- Die Bewilligung zur beantragten Umnutzung sei zu verweigern und
- Es sei eine Stellungnahme der kantonalen Behörden (rawi und/oder lawa) einzuholen.

Im Moment ist das Baugesuch sistiert bis der Gesuchsteller die zur Beurteilung durch den Kanton nötigen Unterlagen eingereicht hat. Anschliessend werden die Einsprechenden zu einer nochmaligen Akteneinsicht eingeladen.

Kunstrasengranulat verschmutzt Naturschutzgebiet weiterhin. Nachdem wir im Herbst 2018 darauf aufmerksam machten, dass auf der Allmend Luzern umweltproblematisches Füllmaterial das angrenzende Naturschutzgebiet belastete, wurden an den Spielfeldabgrenzungen feinmaschige Netze angebracht um diesen windinduzierten Transport zu verhindern. Schwarzer Schnee ausserhalb des Spielfelds zeigte aber im Februar auf, dass mit dieser Massnahme das erwähnte Problem nicht behoben werden konnte.

Aufgrund dieser negativen Erfahrung auf der Allmend Luzern erwarten wir, dass die Sportplatzplaner im Horwer Seefeld auf ein Kunstrasenfeld im Riedschutzgebiet verzichten oder wenigstens ein umweltverträgliches Füllmaterial vorsehen werden.

Kantonsgericht hat unsere Beschwerde gegen einen Bauentscheid im Stutz abgewiesen.

Gemäss PGB §136 Abs 2 haben Bauten vom Waldrand einen Abstand von minimal 20m einzuhalten. Gemeindebehörden können diese Anforderung für Wohngebäude nach dem Einholen einer Stellungnahme der Dienststelle lawa auf 15m vermindern (PGB §136 Abs 3). Für eine Bewilligung von Wohnbauten mit einem Waldabstand von weniger als 15m bedarf es einer Sonderbewilligung der zuständigen Dienststelle. Die Bewilligung kann durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erteilt werden, wenn in ausserordentlichen Fällen historische oder wichtige raumplanerische Gründe für ein Bauvorhaben sprechen und diese Gründe gegenüber den forstlichen Interessen überwiegen.

Weil im Stutz ein Gesuch für einen Neubau mit nur 8 m Waldabstand bewilligt wurde ohne die «historischen oder wichtigen raumplanerischen Gründe» zu nennen, haben wir gegen diesen Entscheid beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht. Diese Beschwerde hat das Gericht abgewiesen mit der lapidaren Begründung «im Rahmen der notwendigen Interessenabwägung sei der Überbaubarkeit des Grundstücks mehr Gewicht einzuräumen als dem dadurch verursachten Eingriff in walddrechtliche Belange».

Kantonsgericht unterstützt unsere Argumentation gegen den Bau einer Tiefgarage an der Seestrasse.

Im August 2016 haben wir eine Einsprache eingereicht gegen die Absicht, an der Seestrasse eine Tiefgarage für ein über die Breitenstrasse erschlossenes Wohngebäude zu bauen, weil der Bebauungsplan (BP) Oberspissen dies ausdrücklich ausschliesst.

Mit Entscheid vom 5. Juli 2018 hat der Gemeinderat das Baugesuch abgewiesen und die Baubewilligung nicht erteilt. Gegen diesen Entscheid hat der Gesuchsteller am 31. Juli eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. In seinem Entscheid vom 25. Oktober 2019 stellt das Kantonsgericht abschliessend fest, dass der Bebauungsplan Oberspissen eine Erschliessung des Baugrundstücks über die Seestrasse nicht gestatte, und der Gemeinderat deshalb die Baubewilligung zu Recht verweigert habe.

Der Entscheid ist rechtskräftig.

Aussichtschutz. Wir haben das Baudepartement ersucht, Grundstückbesitzer, die ihre Hecke auf der Seeseite der St. Niklausenstrasse nicht ordnungsgemäss geschnitten haben, zu mahnen, resp. Ersatzvornahme anzudrohen. Das Baudepartement hat uns postwendend mitgeteilt, dass Kontrollen durchgeführt und fehlbare Grundstückbesitzer gemahnt wurden.

Fragen zum Wachstum. An der letzten Vereinsversammlung ist der Vorstand aufgefordert worden, – im Zusammenhang mit der anstehenden Zonenplanrevision – eine breite Diskussion über die Wachstumsstrategie der Gemeinde anzuregen, denn mehr Einwohner und mehr individuell genutzter Wohnraum bedeuten nicht automatisch mehr Qualität für alle. Viele befürchten sogar Qualitätseinbussen und stehen daher weiteren Wachstumsbestrebungen eher kritisch gegenüber. Sie erwarten, dass der Gemeinderat begründet, welche Einwohnerzahl bei gleichbleibenden Gebühren und Steuern maximale Lebensqualität und höchste allgemeine Wohlfahrt zu garantieren vermag?

Der Zonenplan definiert die künftige Entwicklung der Bevölkerungsdichte und die davon abhängige Lebensqualität ihrer Anwohner. Die anstehende Teilrevision darf sich daher nicht auf den Erlass von quantitativen Vorschriften bezüglich der Gebäudeflächen und -höhen beschränken, sondern sie muss gleichzeitig wichtigen qualitativen Ansprüche genügen. Soll sie mehrheitsfähig sein, so muss ihr Ziel für eine Mehrheit erstrebenswert sein. D.h., sie muss für die meisten einen sichtbaren Mehrwert an Qualität garantieren.

Wir beabsichtigen dem Gemeinderat, eine Empfehlung mit folgendem Inhalt zu unterbreiten und bitten die Mitgliederversammlung, dem zuzustimmen:

Der Gemeinderat soll dem Stimmvolk spätestens in seiner Abstimmungsbotschaft erklären, aus welchem Grund und zu wessen Vorteil die Bevölkerungszahl weiterwachsen soll und wie und/oder wo die anstehende Teilrevision

- den Lebensraum aufwertet, die ökologische Vernetzung verbessert und damit eine höhere Biodiversität erwarten lässt.
- im Talboden für die Anwohner zusätzliche öffentliche Erholungs- und Begegnungsräume sowie Arbeitsplätze schafft.
- den Fussgänger- und Veloverkehr fördert, den ÖV stärkt, die Einkaufs- und Arbeitswege verkürzt und so den motorisierten Mobilitätsbedarf verringert.
- das kulturelle Leben bereichern wird.
- sicherstellt, dass Neubauten nur wenig Energie konsumieren und möglichst viel Solarenergie nutzen werden.
- garantiert, dass der Energiebedarf, die Luftverschmutzung und die Lärmbelastung trotz der zusätzlichen Einwohner nicht zunehmen wird.
- Anreize schafft, sich mitweltgerechter zu verhalten.
- garantieren kann, dass die zu erwarteten steigenden Fiskaleinnahmen die absehbar wachsenden Kosten für Schulen und andere zusätzliche Infrastrukturaufgaben übertreffen werden.
- noch weitere Vorteile bringen wird.

Gerne weisen wir auch auf die Interpellation der L20 hin:

http://www.horw.ch/de/politik/legislative/politbusiness/?action=showinfo&info_id=857146